

Teilegutachten

Nr . RZ95/41143/B/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **D64438**

an Fahrzeugen des Herstellers **OPEL**

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Radtyp:	D64438
Ausführungsbezeichnung:	D64438, 100K (Zentrierringausf.)
Hersteller:	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Radgröße:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe:	+38 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	56,6 mm über Zentrierring Kennzeichnung Ø64/56,6, Farbe blutorange
Geprüfte Radlast:	515 kg *)
Reifenabrollumfang:	1860 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH RP93/0523/00/67
Zentrierart:	Mittenzentrierung

*) bzw. 510 kg bei zulässigen Abrollumfang von 1880 mm.

Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födtsch
Ulrich Kästner

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 2 von 15

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Adam Opel AG, Rüsselsheim bzw.
General Motors Espana S.A., Zaragoza/Spanien

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradschrauben M12x1,5,
Schaftlänge 29 mm

Anzugsmoment in Nm : 90

Spurverbreiterung : bis zu 22 mm

Typ:		Kadett-D	
ABE / EG-Genehmigung:		B300 und B300/1	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
29; 37; 39; 40; 44; 51; 55; 66; 85	Kadett Kadett-L Kadett-Diesel Kadett-L-Diesel Kadett-SR Kadett-GT/E	175/65R14-82 185/60R14-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 13)14) 19)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 3 von 15

Typ: Ascona C			
ABE / EG-Genehmigung: C265, C265/1 und C265/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 55	Ascona-Diesel Ascona-L-Diesel Ascona-LS-Diesel Ascona-GL-Diesel Ascona-CD-Diesel	185/60R14-82 185/65R14-85 195/60R14-85	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 11)
40; 44; 55; 60; 62; 66; 74; 85	Ascona Ascona-L Ascona-SR Ascona-LS Ascona-GL Ascona-GLS Ascona-GT Ascona-CD	185/65R14-85 Q M+S	
85; 95	Ascona-Sprint Irmischer-Paket	195/60R14-85 185/65R14-85 Q M+S	
	C265/2/NT04E	835/740	4/100/56,5

Typ: Ascona C-CC			
ABE / EG-Genehmigung: C266, C266/1 und C266/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 55	Ascona-CC-Diesel Ascona-CC-L-Diesel Ascona-CC-LS-Diesel Ascona-CC-GL-Diesel Ascona-CC-CD-Diesel	185/60R14-82 185/65R14-85 195/60R14-85	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 11)
40; 44; 55; 60; 62; 66; 74; 85	Ascona-CC Ascona-CC-L Ascona-CC-SR Ascona-CC-LS Ascona-CC-GL Ascona-CC-GLS Ascona-CC-GT Ascona-CC-CD	185/65R14-85 Q M+S	
85; 95	Ascona-CC-GT	195/60R14-85 185/65R14-85 Q M+S	
	C266/2/NT04E		4/100/56,5

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 4 von 15

Typ: Opel Corsa-A			
ABE / EG-Genehmigung: C960, C960/1 und C960/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33; 37; 40; 44; 51	Corsa TR Corsa TR-L Corsa TR-Berlina Corsa-LS Corsa-GL Corsa-GLS	175/65R14-82 185/50R14-77	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)13) 19)

C960/2/E

4/100/56,5

Typ: Opel Corsa -A-CC			
ABE / EG-Genehmigung: C961, C961/1, C961/2 und C961/3			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33; 37; 40; 44; 49; 51; 53	Corsa Corsa-Berlina Corsa-SR Corsa-LS, -GL, -GLS, -GT, -City, -Swing -Joy	175/65R14-82 185/50R14-77 185/60R14-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)13) 19)

C961/3/NT02E

680/670

4/100/56,5

Typ: Kadett E-CC			
ABE / EG-Genehmigung: D559, D559/1 und D559/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 42; 44; 53; 55; 60; 62; 66; 74; 82; 85;	Kadett-LS-Diesel Kadett-GL-Diesel Kadett-GLS-Diesel Kadett-LS Kadett-GL Kadett-GLS Kadett-GT	175/65R14-82 185/60R14-82 185/65R14-85	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 15)16)19) 27)28)
66; 74; 85	Kadett-GSI		
95	Kadett-GSI	185/65R14-85	1)2)3)4)5)6)
110; 115	Kadett-GSI 16V		7)8)9)10) 15)16)19)27)28)

D559/1/NT06E D

775/705

4/100/56,5

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 5 von 15

Typ: Kadett-E-Caravan			
ABE / EG-Genehmigung: D560			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40	Kadett- Caravan-LS-, GL-, GLS-Diesel	175/65R14-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
40; 42; 44; 53; 55; 60; 62; 66; 74; 82; 85	Kadett- Caravan-LS Kadett- Caravan-GL Kadett- Caravan-GLS w.w. Kadett- Caravan-Club	185/60R14-82 185/65R14-85	15)16)19) 27)28)

D560/2/NT05E 760/830 4/100/56,5

Typ: Kadett-E Lieferwagen			
ABE / EG-Genehmigung: D591, D591/1 und D591/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 42; 44; 55; 60; 62; 66; 74	Kadett- Lieferwagen	175/65R14-82 185/60R14-82 185/65R14-85	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 15)16)19)

D591/2/NT 4/100/56,5

Typ: Kadett-E			
ABE / EG-Genehmigung: E023, E023/1 und E023/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 42; 44; 53; 55; 60; 62; 66; 74; 82; 85	Kadett-LS-Diesel Kadett-GL-Diesel Kadett-GLS-Diesel Kadett-LS Kadett-GL Kadett-GLS Kadett-GT	175/65R14-82 185/60R14-82 185/65R14-85	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 15)16)19) 27)28)
85; 95	Irscher-Paket Kadett-Sprint		

E023/2/NT05E 760/715 4/100/56,5

Typ: Kadett-E-Cabrio			
ABE / EG-Genehmigung: E388, E388/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 60	Kadett- Cabrio-GL	175/65R14-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
85	Kadett-Cabrio-GSI	185/60R14-82 185/65R14-85	15)16)19) 27)28)

E388/1/NT07E 740/715 4/100/56,5

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 6 von 15

Typ: Vectra-A			
ABE / EG-Genehmigung: E947, E947/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
42; 44; 52; 55; 60; 65; 66; 74;	Vectra GL Vectra GLS Vectra GT Vectra CD	175/70R14-85	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12) 17)21)26)27)28)
		185/65R14-85	
85; 95		195/60R14-85	

E947/1/NT10

935/840

4/100/56,5

Typ: Vectra-A-CC			
ABE / EG-Genehmigung: E948 und E948/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
42; 44; 52; 55; 60; 65; 66; 74;	Vectra GL Vectra GLS Vectra GT Vectra CD	175/70R14-85	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12) 17)21)26)27)28)
		185/65R14-85	
85; 95		195/60R14-85	

E947/1/NT10

935/840

4/100/56,5

Typ: Vectra A-X			
ABE / EG-Genehmigung: E951 und E951/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85; 95; 100	Vectra GL 4 x 4 Vectra GLS 4 x 4	175/70R14-85	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12) 17)21)27)
		185/65R14-85	
110	Vectra 2000 4 x 4	195/60R14-85	28)
110	Vectra 2000 (ohne Antrieb Achse 2)		

E951/1/NT07

950/930

4/100/56,5

Typ: Calibra-A			
ABE / EG-Genehmigung: F406			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85; 100; 110	Calibra	195/60R14-85	2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 34)
		31)	
		175/70R14-85 Q M+S	

F406/NT13

915/830

4/100/56,6

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 7 von 15

Typ: Opel Astra-F-Caravan			
ABE / EG-Genehmigung: F 854			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
42; 44; 50; 52; 55; 60; 66; 74; 85; 92; 100	Astra Caravan GL Astra Caravan GLS Astra Caravan Club Astra Caravan CD Astra Caravan CDX Astra Caravan Sport	175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-85 1)18) 205/55R14-85 1)17)18)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 20)
110	Astra Caravan GL Astra Caravan GSI Astra Caravan Sport	175/65R14-82 Q M+S 185/60R14-82 Q M+S 185/60R14-82 195/60R14-85 1)18) 205/55R14-85 1)17)18)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)

F854/Nt14

900/860

4/100/56,5

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 8 von 15

Typ: Opel Astra-F-CC			
ABE / EG-Genehmigung: F857			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
42; 44; 50; 52; 55; 60; 66; 74; 85	Astra GL Astra GLS Astra GT Astra CD Astra GSI Astra Sport Astra CDX	175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-85 1)18) 205/55R14-85 1)17)18)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 21)
92; 100; 110	Astra GSI Astra Sport Astra CDX	175/65R14-82Q M+S 185/60R14-82Q M+S 1)18) 185/60R14-82 195/60R14-85 1)18) 205/55R14-85 1)17)18)	

F857/Nt13

900/765

Typ: Opel Astra-Lieferwagen			
ABE / EG-Genehmigung: F972			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
42; 44; 50; 52; 55	Astra Lieferwagen GL	175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-82 1)18) 205/55R14-85 1)17)18)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)20)

F972/Nt10

820/850

4/100/56,5

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 10 von 15

Typ: Opel Corsa-B			
ABE / EG-Genehmigung: G290			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33; 37; 44; 49; 60; 66	Corsa City Corsa Swing Corsa GLS Corsa Joy Corsa Sport	165/65R14-78 175/60R14-78 1)23) 185/50R14-77 1)17)23) 185/60R14-82 1)17)23)25)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
78; 80	Corsa GSI	185/50R14-77 1)17)23)29) 185/60R14-82 1)17)23)25) 165/65R14-78Q M+S	

G290/NT08

775/680

4/100/56,5

Typ: S93Coupe			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0014*.. bzw. e1*95/54*0014*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66	Opel Tigra-A	175/65R14-78 185/60R14-82 195/55R14-82 1)30)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
78	Opel Tigra-A	185/60R14-82 195/55R14-82 1)30) 175/65R14 82 Q M+S	

e1*93/81*0014*. bzw.
e1*95/54*0014*05

805/650

4/100/56,5

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 11 von 15

Typ: J96			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0030*.. bzw. e1*95/54*0030*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	Opel Vectra-B	175/70R14-84 185/70R14-88 1)35) 195/65R14-89 1)35) 205/60R14-88	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
60; 66; 74; 85		175/70R14-84 31)33) 175/70R14-84 Q M+S 33) 185/70R14-88 195/65R14-89 205/60R14-88	

e1*93/81*0030*03 bzw.
e1*95/54*0030*04

1020/945

4/100/56,5

Typ: J96/KOMBI			
ABE / EG-Genehmigung: e1*95/54*0044*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 60; 66; 74; 85	Opel Vectra-B-Caravan	175/70R14-84 Q M+S 31) 185/70R14-88 195/65R14-89 205/60R14-88	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)

e1*95/54*0044*01

1020/1000

4/100/56,5

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außen(Design)seite nur mit Klebegewichten und an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination an Achse 2 sicherzustellen, sind die Radhausauschnittkanten in einem Bereich von 100 mm vor und hinter der senkrechten Radmittelebene umzulegen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 13 von 15

- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 sicherzustellen, sind die Radhausausschnittkanten umzulegen oder abzuschleifen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination an Achse 2 sicherzustellen, sind die Radhausausschnittkanten über den gesamten Bereich umzulegen. Ins Radhaus hineinragende Kunststoffteile sind entsprechend nachzuarbeiten.
- 14) Es ist für eine ausreichende Reifenabdeckung an Achse 1 und 2 zu sorgen, z.B. SR-Ausstattung des Kadett-D.
- 15) Es dürfen nur Reifenfabrikate bis zu einer Flankenbreite von max. 200 mm verwendet werden. Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 16) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination an Achse 2 sicherzustellen, sind die Radhausausschnittkanten nach oben umzulegen. Der seitliche Abstand der Kotflügelkante zur Reifenflanke soll min. 10 mm betragen. An Achse 1 ist durch Nacharbeit im Stoßstangenbereich für ausreichende Freigängigkeit zu sorgen. (Kontrolle der ausreichenden Freigängigkeit durch Kreisfahrt möglich.)
- 17) Abhängig vom verwendeten Reifenfabrikat sowie der Reifengröße muß durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Reifenabdeckung an Achse 1 nach vorn gesorgt werden, z.B. Herausstellen des Kotflügels oder Anbau von Karosserieteilen.
- 18) Aufgrund von Fertigungstoleranzen in der Reifenbreite -fabrikatsabhängig - ist es erforderlich bei Flankenbreiten von mehr als 198 mm die Radhausausschnittkanten an Achse 2 umzulegen. Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 19) Je nach Serienbereifung sind den Fahrzeugausführungen vom Hersteller entsprechende Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl, abhängig vom Abrollumfang des Reifens, zugeordnet worden. Bei Verwendung einer Reifengröße, die nicht bereits im Fahrzeugbrief eingetragen ist, ist eine Überprüfung bzw. Angleichung des Geschwindigkeitsmessers erforderlich. Wird eine Angleichung durchgeführt, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden. Diese Reifengröße ist dann durch die Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere einzutragen. Die anderen Reifengrößen sind zu streichen.
- 20) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Serienbereifung 165R14. (Ausführungen mit erhöhter Bodenfreiheit)
- 21) Nicht zulässig an Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit 15-Zoll-Bereifung ausgerüstet sind.

- 22) Es ist durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 und 2 zu sorgen.
- 23) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination an Achse 2 sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
Die Kunststoffverbreiterungsschale ist abzuschrauben und an den mittleren drei Befestigungsstellen mit 3 mm Unterlegscheiben zu unterlegen. Die betreffenden Kunststoffmutter sind auf eine Resthöhe von 3 mm und die herausragenden Schraubenspitzen so zu kürzen, daß sie nicht herausragen. Die Radhausblechkante ist ab dem Stoßfänger auf ca. 350 mm Länge um ca. 5 mm nach außen zu formen. (Kontrollmöglichkeit: Tangente an der Reifenflanke zeigt gerade noch an der verformten Blechkante vorbei.) Des Weiteren ist das Radhausblech oberhalb der verformten Blechkante um ca. 3..5 mm nach außen zu treiben (Bereich: ca. 200 mm lang und ca. 35 mm hoch, beginnend etwa 40 mm oberhalb der Radausschnittkante).
- 25) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:
- | <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> |
|-------------------|------------------|
| Pirelli | P6, P600, P700-Z |
| Michelin | MXV |
| Semperit | Hi-Speed |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit zu begutachten. Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 26) Bei Fahrzeugen mit 2,0-Liter-Motor und der Fahrzeug-ABE E947/1 ab Nachtrag IV bzw. E948/1 ab Nachtrag IV (größere Spurweite an Achse 2) sind die Radhausausschnittkanten an Achse 2 umzulegen.
- 27) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Girling-Bremssattel an Achse 1.
- 28) Bei Fahrzeugen mit 2,0-Liter-Motor ist das Sonderrad nur an Fahrzeugen mit ATE Bremssattel an Achse 1 zulässig .
- 29) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 30) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Freigängigkeit an Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die Radhausausschnittkante ist im Bereich oberhalb des seitlichen Kunststoffschwellers umzulegen.
 - Die ins Radhaus ragende Kante des Kunststoffschwellers ist ab der Oberkante, auf einer Länge von ca. 100 mm, auf eine Restbreite von ca. 10 mm zu kürzen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41143/B/67**

Radtyp(en) : **D64438**

Blatt 15 von 15

- 31) Diese Reifengröße ist nur an Fahrzeugausführungen zulässig, bei denen diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- 33) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten von mehr als 1000 kg.
- 34) Nur zulässig bei ausreichendem Abstand, min. 3 mm bei neuwertigen Bremsbelägen, zwischen Radflansch und Bremssattel an Achse 1, insbesondere zu den Sicherungs-/ haltebügeln.
- 35) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nur mit der Bereifungsgröße 175/70R14 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 15 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen vorgenommen werden bzw. die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge sich in Teilen ändern, die Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 31.10.1996
K:\RÄDER\RZ\14ZOLL\41143B67.DOC
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Wolff
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr